



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Wolfenbüttel

3. Jahrgang

Donnerstag, 19. Oktober 2023

Nr. 13/2023

BEKANNTMACHUNG: NEUSFASSUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ALTEN- UND JUGENDBEGEGNUNGSSTÄTTE - ALTE SCHULE – FÜMMELSER STRAÙE 47 IM ORTSTEIL FÜMMELSE VOM 18.10.2023 (BESCHLUSS DES ORTSRATES FÜMMELSE 06.09.2023) - IN KRAFT GETRETEN AM 20.10.20231

SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG DER STADT WOLFENBÜTTEL ZUR TEILUNG EINES GRUNDSTÜCKES IM GELTUNGSBEREICH EINES BEBAUUNGSPLANES IM SINNE DES § 30 ABS. 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES VOM 09. JULI 1998 - IN KRAFT GETRETEN AM 07. AUGUST 1998 -
1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 27.07.2000 (RATSBESCHLUSS 21.06.2000/VERÖFF. AMTSBLATT31.08.2000)
- IN KRAFT GETRETEN AM 31. AUGUST 2000 -
2. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 10.02.2003 (RATSBESCHLUSS 11.12.2002/VERÖFF. AMTSBLATT 13.03.03)
- IN KRAFT GETRETEN AM 14. MÄRZ 2003 -6

Bekanntmachung: Benutzungsordnung

hier: Neufassung für die Alten- und Jugendbegegnungsstätte - Alte Schule - Fümmelser Straße 47 im Ortsteil Fümmelse

Der Ortsrat des Ortsteiles Fümmelse in der Stadt Wolfenbüttel hat gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in seiner Sitzung am 06.09.2023 folgende Fassung der Benutzungsordnung beschlossen:

1. Die Alten- und Jugendbegegnungsstätte – Alte Schule – wird den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften, die insbesondere Alten- und Jugendbegegnungen fördern oder einem anderweitigen ideellen gemeinnützigen Zweck erfüllen, zur Verfügung gestellt.

Bei der Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine, Verbände und Gemeinschaften entscheidet der Ortsrat. Dafür ist rechtzeitig ein Antrag an den Ortsrat Fümmelse zu stellen.

2. Private Veranstaltungen von Ortsansässigen und Personen aus dem Stadtgebiet Wolfenbüttel, wie

Geburtstagsfeiern, (5 und 0) Jubiläen, können unter gewissen Voraussetzungen (Vereins- bzw. Verbandsinteresse) gestattet werden. Veranstaltungen im Sinne von Ziff. 1 Abs. 1 haben jedoch Vorrang. Konfirmationen, Kommunionsfeiern sowie private Silvesterfeiern sind ausgenommen. Die Benutzung durch Vereine, Verbände und Gemeinschaften muss sich auf die Veranstaltung erstrecken, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen. Gewerbsmäßige Veranstaltungen mit dem Zweck der Gewinnerzielung sind unzulässig.

3. Bei Benutzung der Begegnungsstätte ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind ab 22.00 Uhr die besonderen Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Immissionen dürfen von diesem Zeitpunkt an eine Lautstärke von 45 dB (A) nicht mehr überschreiten, d. h. Musikaufführungen, lautes Singen o. ä. sind nach 22.00 Uhr verboten.

4. Über die Nutzung und Vergabe der Räume entscheidet der/die Ortsbürgermeister/-in oder die vom Ortsrat als verantwortliche eingesetzte Person. Anfragen auf Überlassung der Räume sind an die o.g. Person zu richten.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Ortsrat Fämmelse.

Der Schlüssel für die Alten- und Jugendbegegnungsstätte, sowie für die einzelnen Räume werden aufbewahrt:

Generalschlüssel:

Ortsbürgermeister/-in und die vom Ortsrat als verantwortlich eingesetzte Person.

Die Transponder werden gegen Quittung den namentlich festgelegten Personen ausgehändigt. Diese sind auch für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich. Schlösser dürfen nicht ausgewechselt werden. Der Verlust eines Transponders ist dem/der Ortsbürgermeister/-in zu melden, die eine Wiederbeschaffung veranlassen.

Nach Beendigung der Veranstaltung haben die Nutzer die Räume und die Eingangstür ordnungsgemäß zu verschließen und die Transponder am nächsten Tag bis zur

vereinbarten Zeit zurückzugeben; bei Gruppenversammlungen am selben Abend.

5. Für die Nutzung der Räume wird folgendes Entgelt erhoben:

a.) Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die ortsansässig sind, haben kein Entgelt zu entrichten. Bei nichtortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften entscheidet der Ortsrat.

b.) Bürger, die private Feiern (s. 2.) ausrichten, haben pro Tag 100,00 € pro Raum zu entrichten. Der Garderobenraum zählt aufgrund der Verbindungstür zum unteren Raum als kein eigenständiger Raum. Das Entgelt ist bei dem/der Ortsbürgermeister/-in oder bei der vom Ortsrat als verantwortlich eingesetzten Person vor Beginn der Veranstaltung gegen Quittung einzuzahlen.

Die Stadt Wolfenbüttel und der Ortsrat Fämmelse übernehmen keine Haftpflichtschäden. Insoweit haben die Veranstalter ggf. eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

6. Der Veranstalter hat die benutzten Räume in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Nach jeder Veranstaltung sind die Räume wieder so herzurichten, dass sie für die nächste Veranstaltung zur Verfügung stehen, d. h. Säuberung und das Aufstellen der Tische und Stühle in alter Ordnung. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die sanitären Einrichtungen.

Für alle auftretenden Beschädigungen (auch Geschirr) während der Nutzung haftet der Veranstalter.

Daneben wird der/die Ortsbürgermeister/-in je nach Bedarf gründliche Reinigungen auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

Zur Abdeckung der Kosten für die Nichteinhaltung der Benutzungsordnung wird eine Kautions von 100,00 € pro Vermietung erhoben.

7. Die gleichfalls aufgestellte und ausgehängte Hausordnung ist Bestandteil

dieser Benutzungsverordnung und gilt für jeden Benutzer verbindlich.

Ein Winterdienst wird von montags bis freitags nur bis 16:00 Uhr durchgeführt.

In der Zeit des Urlaubs der verantwortlichen Person ist die Alte Schule durch Sondernutzung über den Ortsrat Fümmelse geöffnet. In dieser Zeit entsteht eine zusätzliche Nutzungsabgabe in Höhe von

15,00 €. Während dieser Zeit sind ausschließlich private Feiern zugelassen.

8. Änderungen der Benutzungsverordnung sind vom Ortsrat durch Beschluss zu treffen.

9. Diese Benutzungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsverordnung in der Fassung vom 15.06.2018 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister

gez.

Lukanic

Wolfenbüttel, den 18.10.2023

hier: Allgemeine Pflichten für die Alten- und Jugendbegegnungsstätte - Alte Schule - Fümmelser Straße 47 im Ortsteil Fümmelse

Der Ortsrat Fümmelse hat auf Grundlage der Benutzungsordnung für die Alten und Jugendbegegnungsstätte "Alte Schule" in seiner jeweils gültigen Fassung folgende allgemeine Pflichten in seiner Sitzung am 06.09.2023 erlassen:

1. Der Mieter darf Räume und Einrichtungen nur zu dem von ihm genannten Zweck benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
2. Es ist eine für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung verantwortliche volljährige (davon ausgenommen ist der Jugendraum) Person schriftlich zu benennen und die ständige Anwesenheit dieser Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten
3. Werden bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
4. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen und Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Veranstalter. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter zur Abdeckung der Verpflichtungen, die sich aus der Hausordnung ergeben, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nachweist.
6. Für Privatfeiern:

Die Stellordnung der Tische und Stühle (Stühle auf die Tische!) wie vorgegeben herrichten. Alle Räume, die benutzt werden, sauber hinterlassen – auch WC und Flur gehören dazu!
Möbel bzw. Schränke nicht verstellen!

Keine Nägel und Schrauben an Decken und Wänden verwenden!

Marc Angerstein
Ortsbürgermeister, 06.09.2023

hier: Hausordnung für die Alten- und Jugendbegegnungsstätte - Alte Schule - Fümmelser Straße 47 im Ortsteil Fümmelse

Der Ortsrat Fümmelse hat auf Grundlage der Benutzungsordnung für die Alten und Jugend- begegnungsstätte "Alte Schule" in seiner jeweils gültigen Fassung folgende Hausordnung in seiner Sitzung am 06.09.2023 erlassen:

1. Nutzungsberechtigter

Diese Hausordnung gilt für alle Benutzer ohne Ausnahme.

2. Aufsichtspflicht

a) Die Räume dürfen nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen volljährigen (davon ausgenommen ist der Jugendraum) Person genutzt werden.

b) Der Aufsichtführende übt das Hausrecht aus. Er ist für die sachgemäße Pflege und Schonung der Räume und des Mobiliars verantwortlich.

c) Nach Beendigung der Benutzung sorgt er für Ordnung in den Räumen. Die Fenster sind zu schließen. Das Licht ist zu löschen.

Er führt eine Kontrolle durch, ob die Wasserhähne in der Küche und in den Toiletten geschlossen sind.

Die Türen müssen abgeschlossen werden, vor allem die Außentür. Im Winter dürfen die Heizkörper nicht abgedreht werden.

3. Verhalten in den Räumen

Fensterbänke sind aus Sicherheitsgründen keine Sitzgelegenheiten.'

4. Nutzungszeiten

Die Räume stehen vorrangig zur Verfügung:

Räume im Erdgeschoss:

Seniorenkreis - dienstags von 15.00 bis 19.00 Uhr und jeden ersten Donnerstag im Monat von 15.00 bis 20.00 Uhr.

Die Ortsbürgermeisterin / Der Ortsbürgermeister oder die vom Ortsrat als verantwortlich eingesetzte Person wird auch bei anderweitiger Nutzung oder ausnahmsweiser Änderung der oben festgelegten Termine die betroffenen Benutzer rechtzeitig über eine Verlegung informieren.

Der linke obere Raum im 1. Obergeschoss:

Freie Jugendarbeit - montags bis freitags 17.00 bis 22.00 Uhr. wenn die o.g. Voraussetzungen der Nutzungsordnung erfüllt sind.

Die Nutzung des Raumes durch andere Gruppen muss in Absprache erfolgen, ebenfalls Termine am Wochenende.

Marc Angerstein, Ortsbürgermeister,
06.09.2023

Bekanntmachung: Satzungen

hier: Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Wolfenbüttel zur Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches

vom 09. Juli 1998

- in Kraft getreten am 07. August 1998 -

1. Änderungssatzung vom 27.07.2000
(Ratsbeschluss 21.06.2000/Veröff.
Amtsblatt 31.08.2000)

- in Kraft getreten am 31. August 2000 -

2. Änderungssatzung vom 10.02.2003
(Ratsbeschluss 11.12.2002/Veröff. Amtsblatt
13.03.03)

- in Kraft getreten am 14. März 2003 -

Aufgrund der Änderungen des § 19 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und der §§ 5 und 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

gez.
Lukanic

der Stadt Wolfenbüttel am 11.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Wolfenbüttel zur Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) -
2. Änderungssatzung vom 10.02.2003 (Ratsbeschluss 11.12.2002/Veröff. Amtsblatt 13.03.03) - in Kraft getreten am 14. März 2003 - wird hiermit aufgehoben.

Dies betrifft die Geltungsbereiche der in der Anlage aufgeführten, rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Stadt Wolfenbüttel gemäß § 30 Abs. 1 und 3 BauGB.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18.10.2023